

**Botschaft  
zur Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision  
ohne Erhöhung des Rentenalters»**

vom 29. Januar 1997

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Botschaft beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenentwurf zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Entwurf zu einem entsprechenden Bundesbeschluss liegt bei.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

29. Januar 1997

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Koller  
Der Bundeskanzler: Couchepin

---

## Übersicht

*Die von einem gemeinsamen Initiativkomitee der Gewerkschaften SGB und CNG eingereichte Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» hat zum Ziel, alle Bestimmungen der 10. AHV-Revision ausser Kraft zu setzen, welche die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die Einführung des flexiblen Rentenalters für Frauen betreffen.*

*Die Initiative legt das Frauenrentenalter mittels ausdrücklicher Definition – und dasjenige der Männer nicht explizit, aber indirekt durch die Beschreibung der Vorzugsmöglichkeiten – auf Verfassungsebene fest. Mit dieser Verankerung des Rentenalters in der Bundesverfassung, die gemäss Initiative bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision gelten sollte – ohne dass deren Zeitpunkt heute schon absehbar wäre – würde sich der Flexibilitätsgrad bezüglich allfälliger künftiger Anpassungen gegenüber heute verschlechtern. Die Normierung auf der Verfassungsebene hätte zur Folge, dass für eine Änderung des Rentenalters eine obligatorische Volksabstimmung nötig wäre, selbst wenn die Vorlage unbestritten sein sollte.*

*Der Bundesrat empfiehlt diese Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Die Frage der Rentenalter soll im Rahmen der 11. AHV-Revision grundlegend überprüft werden. Es soll nicht vor diesem Zeitpunkt ein Präjudiz geschaffen werden, das Bundesrat und Parlament in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränkt.*

## Botschaft

- 1        **Allgemeiner Teil**
- 11      **Formelles**
- 111     **Wortlaut der Initiative**

Am 21. Juni 1995 wurde von einem gemeinsamen Initiativkomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz (CNG) die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» eingereicht. Die Initiative lautet:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

*Art. 23 (neu)*

<sup>1</sup> Auf den Beginn des Jahres, welches der Annahme der Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» durch Volk und Stände folgt, frühestens aber auf den 1. Januar 1997, tritt die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision) mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. In den Artikeln 3 Absatz 1, 4 Absatz 2 Buchstabe b, 5 Absatz 3 Buchstabe b und 21 Absatz 1 Buchstabe b wird das 64. durch das 62. Altersjahr ersetzt.

2. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup> Männer, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Der Rentenanspruch entsteht am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen- und Waisenrente werden gekürzt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest.

3. Ziffer II 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung des AHVG, Buchstabe d wird wie folgt geändert:

d. Einführung des Rentenvorbezugs

<sup>1</sup> *Streichen*

<sup>2</sup> Der Rentenvorbezug wird eingeführt:

a. *unverändert*

b. vier Jahre nach Inkrafttreten nach Vollendung des 63. Altersjahres für Männer.

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>2</sup> Die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» bleibt bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision in Kraft.

## 112      **Zustandekommen**

Die Bundeskanzlei hat mit Verfügung vom 27. September 1995 das formelle Zustandekommen der am 21. Juni 1995 mit 105 947 gültigen Unterschriften eingereichten SGB/CNG-Initiative festgestellt (BB1 1995 IV 376).

## 113 **Behandlungsfrist**

Die Botschaft des Bundesrates zur Initiative ist gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG; SR 171.11) spätestens innert zwei Jahren nach Einreichen der Initiative, also bis zum 20. Juni 1997, der Bundesversammlung zu unterbreiten.

Da die SGB/CNG-Initiative auf Partialrevision der Bundesverfassung (BV; SR 101) lautet und in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vorliegt, muss die Bundesversammlung gemäss Artikel 27 Absatz 1 des GVG innert vier Jahren nach Einreichung der Initiative, das heisst bis zum 20. Juni 1999, darüber beschliessen, ob sie der Initiative zustimmt, oder nicht.

## 12 **Gültigkeit**

### 121 **Einheit der Form und der Materie**

Das in Artikel 121 Absatz 4 BV statuierte Gebot der Einheit der Form verlangt, dass eine Volksinitiative entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausformuliert sein muss; Mischformen sind nicht gestattet. Die vorliegende «Auffang-Initiative» will einen neuen Artikel 23 in die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung einfügen. Es handelt sich also der Form nach eindeutig um eine Verfassungsinitiative. Dieser Artikel liegt als ausgearbeiteter Entwurf vor. Das Gebot der Einheit der Form ist somit erfüllt.

Das Gebot der Einheit der Materie (Art. 121 Abs. 3 BV) will sicherstellen, dass mit einem Initiativbegehren nicht mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Fragen zur Abstimmung gelangen, die eine freie und unverfälschte demokratische Willensbildung und -kundgabe verunmöglichen. Die «Auffang-Initiative» sieht im neuen Artikel 23 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung eine Änderung einiger Artikel des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision vom 7. Okt. 1994) vor. Die Änderungen stehen jedoch alle in engem sachlichen Zusammenhang und bezwecken die Beibehaltung des noch geltenden Rentenalters von 62 Jahren für Frauen. Anders als bei der «Halbierungsinitiative» der SP, die mit Bundesbeschluss vom 20. Juni 1995 (BB1 1995 III 570) wegen Verletzung des Gebots der Einheit der Materie für ungültig erklärt wurde, steht darum im vorliegenden Fall eine Verletzung dieses Gebots ausser Frage.

Andere Schranken sind dem Wortlaut der Verfassung nicht zu entnehmen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich materielle Regelungen aller Art in die Verfassung aufgenommen werden können (Luzius Wildhaber, Kommentar zu Art. 118 BV, RZ 23; sowie Jean-François Aubert, Bundesstaatsrecht der Schweiz Bd. I, neubearbeiteter Nachtrag bis 1990, Nr. 327). Neben den explizit vorgesehenen Schranken sind in Praxis und Lehre aber noch weitere Schranken diskutiert und zum Teil auch akzeptiert worden.

### 122 **Ungeschriebene materielle Schranken der Verfassungsrevision**

Die Frage, ob es ungeschriebene materielle Schranken für eine Verfassungsrevision gibt, ist in der Lehre höchst umstritten (Wildhaber, a. a. O. RZ 24–38, mit zahlreichen Hinweisen). Von den befürwortenden Autoren werden als mögliche unge-

schriebene Schranken die folgenden genannt: Fundamentalnormen, zu welchen die Grundrechte, die Bundesstaatlichkeit, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung wie auch die Mehrsprachigkeit und Sprachenfreiheit gezählt werden, die staatliche Existenz als solche, völkerrechtliche Verpflichtungen, die Verfassungswürdigkeit, die Undurchführbarkeit, und schliesslich die verkappte Totalrevision als Schranke für eine Partialrevision (Wildhaber, a. a. O. RZ 39–53, mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

Die Praxis hat bislang nur Undurchführbarkeit und Verstoß gegen zwingendes Völkerrecht als Ungültigkeitsgründe akzeptiert bzw. als Gründe für Ungültigkeitsentscheide aufgeführt (Zum Kriterium der Undurchführbarkeit s. BBl 1955 II 1463, AB 1955 N 436/7, 479/80, S 1152/3, 187, sowie Aubert, a. a. O., Nrn. 339 ff.; zum Kriterium der Völkerrechtswidrigkeit s. BBl 1994 III 1493 ff., AB 1995 S 334–349, 1996 N 303–333).

Es soll hier nicht eine allgemeingültige Antwort auf die Frage der umstrittenen Existenz materieller Revisionschranken gefunden werden. Es interessiert jedoch, ob insbesondere das Kriterium der fehlenden Verfassungswürdigkeit in diesem Fall herangezogen werden könnte, um die Initiative für ungültig zu erklären.

## 122.1 Verfassungswürdigkeit

Wie weiter oben bereits ausgeführt wurde, bezweckt der neu einzufügende Artikel 23 der Übergangsbestimmungen zur BV allein, gewisse Bestimmungen der 10. AHV-Revision, nämlich diejenigen, welche das Frauen-Rentenalter erhöhen sollen, rückgängig zu machen. Da diese Massnahme nicht für immer Gültigkeit haben soll, sondern nur bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision, haben sich die Initianten nicht für eine Platzierung im Verfassungstext selbst, sondern für die Schaffung einer neuen Übergangsbestimmung entschlossen.

Die Initiative zielt auf eine Gesetzesänderung ab. Es stellt sich nun die Frage, ob man der Meinung desjenigen Teils der Lehre folgen soll, für welchen jegliche Gesetzesmaterie keinen verfassungswesentlichen Gehalt hat und darum eine Revisionschranke darstellt (Martin Luchsinger, Die Prinzipien des Rechtsstaates als materielle Schranken der Verfassungsrevision, Diss. Zürich 1960, S. 44, 121, mit einer Kurzübersicht über die wichtigsten Befürworter der Lehre von den materiellen Schranken, insbesondere zum Kriterium der Verfassungswesentlichkeit auf den Seiten 72 [Hans Nef], 90 [Werner Kägi], 96/97 [Louis Dupraz]); oder ob man zusammen mit den Gegnern dieser Theorie der Ansicht ist, dass es keinen allgemein anerkannten materiellen Verfassungsbegriff gibt und darum das Kriterium der Verfassungswesentlichkeit als Revisionschranke abzulehnen ist (Aubert, a. a. O., Nr. 333; Wildhaber, a. a. O., RZ 50 und 90). Die Verfassung selbst spricht eine relativ deutliche Sprache. So sind im Verfassungstext etliche Regelungen enthalten, die vom Inhalt her eigentlich Gesetzesmaterien sind; als bekanntestes Beispiel sei das Absinthverbot (Art. 32<sup>ter</sup>) erwähnt (Wildhaber, a. a. O., RZ 91 zählt weitere Beispiele von Verfassungsnormen auf, die man kaum als absolut verfassungswesentlich bezeichnen kann). In der näheren und fernerer Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Verfassungsinitiativen eingereicht, die Gesetzesmaterien zum Inhalt hatten (Wildhaber, a. a. O., RZ 93–98 mit zahlreichen Beispielen). Darunter befanden sich einige, die den Erlass neuer oder die Aufhebung von in Kraft befindlichen Gesetzesvorschriften verlangten, beispielsweise die Volksinitiative «für eh- und familiengerechtere Bundessteuern» aus dem Jahre 1987 (BBl 1987 II 354).

Auch das Merkmal der zeitlichen Befristung von geforderten Massnahmen ist nicht neu, wie die Volksinitiative «für Ausgleich der kalten Progression» aus dem Jahre 1983 zeigt, mit welcher auch nur die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung ergänzt werden sollten (BB1 1983 II 731/1537). Soweit ersichtlich stand die Ungültigerklärung keiner dieser Initiativen bisher jemals ernstlich zur Diskussion.

Die Praxis hat bisher auch aus dem Fehlen des Instituts der Gesetzesinitiative nicht den Schluss gezogen, dass jene Verfassungsinitiativen, die eigentlich eine Gesetzesänderung bezwecken, ungültig erklärt werden dürfen. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass unter anderem wegen der fehlenden Gesetzesinitiative Gesetzesmaterie in die Verfassung gelangte (Wildhaber, a. a. O., RZ 102 mit weiteren Hinweisen).

Es ist offensichtlich, dass keine klare Trennungslinie zwischen Verfassungs- und Gesetzesmaterie vorhanden ist (Aubert, a. a. O., Nr. 333; Wildhaber, a. a. O. RZ 99). In vielen Fällen ist es auch eine Frage der politischen Gewichtung, ob eine Regelung, die vom Inhalt her zwar auf Gesetzesstufe geregelt werden könnte oder sogar bereits geregelt ist, auf Verfassungsstufe erhoben wird. Die Frage des AHV-Rentenalters ist ein solcher Fall. Wohl ist bisher das Rentenalter auf Gesetzesstufe verankert gewesen und in dieser Form auch anlässlich der Abstimmung über die 10. AHV-Revision bestätigt worden. Dies kann aber nicht heissen, dass dieser Entscheid unumstösslich wäre bzw. ein Rückkommen auf der Ebene der Verfassung verunmöglichen würde. Gerade der Grundsatz der jederzeitigen Revidierbarkeit ermöglicht es dem Verfassungsgeber, auf einen früheren Entscheid (auch des Gesetzgebers) zurückzukommen und eine Materie, die bisher unbestrittenermassen auf der Stufe des Gesetzes angesiedelt war, neu auf die Stufe der Verfassung zu heben. Im übrigen erscheint die Frage des Rentenalters nicht von derart nebensächlicher Bedeutung zu sein, dass sie auch unter Gesichtspunkten der Objektivität nicht auf der Stufe der Verfassung geregelt werden könnte. Wenn nun die erforderliche Anzahl Stimmberechtigter mit ihrer Unterschrift bestätigt, dass die Frage darüber zur Abstimmung gebracht werden soll, besteht kein verfassungsrechtlicher Hinderungsgrund, dies zu tun. Die abschliessende Beantwortung der Frage, ob etwas auf Verfassungsstufe geregelt werden soll oder nicht, ist nach dem geltenden Verfassungsrecht letztlich den Stimmberechtigten vorbehalten (In diesem Sinne auch Aubert, a. a. O., Nr. 332 am Schluss).

Aus diesen Ausführungen kann geschlossen werden, dass die Bundesverfassung keine materielle Schranke der Verfassungswürdigkeit kennt, die zur Ungültigerklärung der vorliegenden Initiative herangezogen werden könnte.

## 122.2 Andere Revisionsschranken?

Es könnte sich die Frage stellen, ob die direkte Änderung von Gesetzestexten auf dem Wege der Verfassungsinitiative eine unzulässige Verwendung dieses Instituts für die nicht existierende Gesetzesinitiative darstelle und damit zur Ungültigerklärung führen müsse.

Dazu ist allerdings festzuhalten, dass sich die Initiative formell auf der Ebene der Verfassung bewegt und dass der Verfassungsgeber selbst sozusagen im Einzelfall das Gesetzgebungsverfahren abändert, indem er in ein formelles Gesetz eingreift. Dass damit materiell tatsächlich in gewissem Sinne eine Gesetzesinitiative vorliegt, mag zwar unzweckmässig erscheinen, doch widerspricht dieses Vorgehen keiner *Verfahrens- oder Formvorschrift der Verfassung selbst: Diese regelt die Grundzüge*

des Gesetzgebungsverfahrens und kann deshalb dieses Verfahren, dem ebenfalls festgelegten Grundsatz der jederzeitigen Revidierbarkeit folgend, auch selbst wieder ändern bzw. eben eine Einzelfallregelung vorsehen, welche dieses Verfahren durchbricht. Die einzigen Verfahrensregeln, die durch eine Volksinitiative materiell nicht direkt durchbrochen werden können, sind die Verfahrensregelungen zur Verfassungsinitiative selbst; hier müsste der Verfassungsgeber selbst zuerst eine Änderung dieser Regeln beschliessen. Dass der Verfassungsgeber aber das Gesetzgebungsverfahren im Einzelfall direkt durchbrechen kann, muss bei der heutigen Ausgestaltung des Initiativrechtes demnach in Kauf genommen werden.

Sogar wenn nun aber der Schluss gezogen würde, bei der vorliegenden Volksinitiative handle es sich im Grundsatz um eine verkappte Gesetzesinitiative, für die keine hinreichende Rechtsgrundlage bestehe und der demnach das geltende Recht entgegenstehe, könnte doch nicht ohne weiteres auf Ungültigkeit geschlossen werden: Zwar zielt der Initiativtext klar auf die Änderung eines Bundesgesetzes ab. Dies kann aber für sich allein noch kein Ungültigkeitsgrund sein: Es ist gerade der Sinn sehr vieler geltender Verfassungsbestimmungen, dem Gesetzgeber Rechtsetzungsaufträge in materieller Hinsicht zu erteilen. Würde daher dem Verfassungsgeber die Möglichkeit eines direkten Eingriffs in die Bundesgesetzgebung mit dem Argument des fehlenden Instituts der Gesetzesinitiative abgesprochen, so könnte der Inhalt des Initiativtextes immer noch als faktisch möglicher, materiell zulässiger und inhaltlich klarer Auftrag an den Gesetzgeber betrachtet werden. Die Folge einer solchen Auslegung wäre dann nicht die Ungültigerklärung, sondern die, dass der Gesetzgeber gehalten wäre, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf dem ordentlichen Wege an die neuen Bestimmungen der Bundesverfassung anzupassen.

### **122.3 Durchführbarkeit**

Die bei Annahme der Initiative erfolgende Senkung des Frauenrentenalters auf 62 Jahre wird voraussichtlich keine Durchführungsprobleme mit sich bringen.

Mit der 10. AHV-Revision wird das Rentenalter der Frauen im Jahre 2001 auf 63 und im Jahre 2005 auf 64 Jahre erhöht werden. Als erstes wären somit die Frauen, die im Jahre 2001 62 Jahre alt werden, betroffen. Sie müssten ein weiteres Jahr auf ihre AHV-Rente warten. (Den Frauen, die im Jahre 2001 63 Jahre alt werden, wird bereits im Jahre 2000 mit 62 Jahren ihre AHV-Rente zugesprochen.) Sollte eine Annahme der Initiative bis zum Ende des Jahres 2000 erfolgen, so würde sich bei den Frauenrenten keine Änderung der bis dahin geltenden Regelung ergeben. Die Altersgrenze von 62 Jahren bliebe bestehen.

Da die Bundesversammlung bis zum 20. Juni 1999 über die Zustimmung zur Initiative entscheiden kann, wird die Initiative aller Voraussicht nach bis Jahresende 2000 zur Abstimmung gelangen, so dass es durchführungstechnische Probleme in diesem Fall nicht geben wird.

## **2 Besonderer Teil**

### **21 Ziel der Initiative**

Die Initiative bezweckt, zu Beginn des ihrer Annahme folgenden Jahres alle Bestimmungen der 10. AHV-Revision ausser Kraft zu setzen, welche die Erhöhung

des Rentenalters der Frauen und die Einführung des flexiblen Rentenalters für Frauen betreffen. Die Einführung des Rentenvorbezuges für Männer wird durch die Initiative materiell nicht berührt. Die Volksinitiative ist befristet. Die durch ihre Annahme bewirkten Änderungen des AHVG würden bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision gültig bleiben.

## 22 Hängige Revisionen

Gesetzliche Revisionen, die eine Herabsetzung des Frauenrentenalters zum Ziel haben, sind nicht im Gange. Die am 1. Januar 1997 in Kraft tretende AHV-Revision wird – im Gegenteil – die Erhöhung des Frauenrentenalters mit sich bringen. Die in Vorbereitung befindliche 11. AHV-Revision soll nach dem Willen des Bundesrates eine Vereinheitlichung der Rentenalter von Frauen und Männern im Rahmen einer flexiblen Altersgrenze realisieren.

Die vorliegende SGB/CNG-Initiative ist allerdings nicht die einzige zum Thema des Rentenalters. Seitens des Schweizerischen Kaufmännischen Verbands ist die Volksinitiative «Für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» (BBl 1994 V 257) und seitens der Grünen Partei der Schweiz die Volksinitiative «Für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Mann und Frau» (BBl 1994 V 403) – letztere zusammen mit einer Initiative der gleichen Initianten «Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern» – eingereicht worden. Auch zu diesen Initiativen werden wir dem Parlament zu gegebener Zeit die Botschaft vorlegen.

## 23 Würdigung der Initiative

Die Initiative möchte die mit der 10. AHV-Revision eingeführte stufenweise Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre rückgängig machen. Mit der Lancierung dieser Initiative wollte das Initiativkomitee anlässlich der Volksabstimmung über die 10. AHV-Revision vom 25. Juni 1995 einen Ausweg aufzeigen aus dem für viele als Dilemma empfundenen Umstand, über ein Gesamtpaket abstimmen zu müssen, dass sowohl unbestrittene Verbesserungen, gerade für Frauen, andererseits aber auch die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters enthielt.

Die Initiative legt das Rentenalter der Frauen unmittelbar, dasjenige der Männer mittelbar, bei der Beschreibung der Vorbezugsmöglichkeiten, auf Verfassungsstufe fest. Für die Regelung des Rentenalters ist die Bundesverfassung jedoch nicht der richtige Ort: Der Flexibilitätsgrad bezüglich allfälliger künftiger Anpassungen würde sich gegenüber heute verschlechtern, und die Normierung auf Verfassungsstufe hätte zur Folge, dass für eine Änderung des Rentenalters eine obligatorische Volksabstimmung nötig wäre. Darüber hinaus würde der neu in die Bundesverfassung einzufügende Artikel nur für kurze Zeit, nämlich bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision, Gültigkeit haben, ohne dass aber deren Zeitpunkt heute schon absehbar wäre.

Die 10. AHV-Revision und mit ihr die Rentenaltersregelung ist am 25. Juni 1995 von Volk und Ständen angenommen worden. Dieser Entscheid sollte u. E. nicht vor Inkrafttreten der 11. AHV-Revision wieder umgestossen werden. Die in der Initiative aufgeführten Begründungen können in die 11. AHV-Revision einfließen, die ja ebenfalls das Rentenalter und den Rentenvorbezug zum Gegenstand haben wird.

### 3 Auswirkungen der Initiative

Die 10. AHV-Revision führt dazu, dass – nach einer Übergangszeit – Frauen zwei Jahre länger AHV-beitragspflichtig werden und somit unter Einräumung des Rentenvorbezugs erst nach 64 Lebensjahren eine Altersrente beziehen können. Die Volkswirtschaftliche Initiative will diese Auswirkungen rückgängig machen und für Rentenalter, Vorbezug und Beitragspflicht von Frauen die bis Ende 2000 vorgesehene Regelung bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision weiter gelten lassen.

#### 31 Finanzielle Auswirkungen

##### 311 Auswirkungen auf die AHV/IV

Mit dem Festhalten am Rentenalter 62 für Frauen müssten ab dem Jahr 2001 bei der AHV einerseits mehr Renten als geplant ausbezahlt werden; andererseits entfielen zusätzliche Beiträge. Die mit der 10. AHV-Revision erfolgende schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters ab dem Jahr 2001 bringt es mit sich, dass die dann betroffenen Frauen bis und mit Jahrgang 1947 ihre Rente zum halbierten Kürzungssatz (3,4% statt 6,8%) vorbezahlen können. Da bei dieser Kürzung mit einer hohen Vorbezugsquote gerechnet werden muss (angenommen werden 80% der Frauen eines Jahrgangs) und gleichzeitig die Beitragseinnahmen zurückgingen, würden Entlastungen der AHV-Mittel durch die Rentenerhöhung in den ersten Jahren bescheiden ausfallen. Umgekehrt wäre somit die durch die Annahme der Initiative erfolgende Belastung durch das Rentenalter 62 vorerst gering. Ab dem Jahr 2006 würden die Differenzen jedoch beträchtlich (s. nachfolgende Tabelle), weil ab diesem Zeitpunkt die mit der 10. Revision vorgesehene Erhöhung auf das Rentenalter 64 voll wirksam würde. Da die Initiative nur bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision gelten soll, sind längerfristige Auswirkungen – da das Inkrafttreten der 11. AHV-Revision heute noch nicht absehbar ist – nicht berechnet.

Bei der IV entstünden Einsparungen durch den Wegfall der Renten beim Übergang von invaliden Frauen zur AHV.

Die Tabelle unten zeigt das Ausmass der veränderten Leistungen und Beiträge bei der AHV und der IV. Der Anteil der öffentlichen Hand an den Leistungen ist zusätzlich noch zu berücksichtigen, dieser ist aber insgesamt unbedeutend (siehe Tabelle in Abschnitt 313).

##### Auswirkung der Initiative auf die Leistungen und Beiträge der AHV und IV in Millionen Franken

Jahr	AHV		IV		Insgesamt
	Leistungen	Beiträge	Leistungen	Beiträge	
2001	90	- 9	- 65	- 2	36
2002	208	- 12	- 98	- 2	124
2003	255	- 13	- 115	- 2	155
2004	290	- 14	- 129	- 3	178
2005	587	- 24	- 220	- 4	395
2006	948	- 51	- 299	- 8	708

Im Anhang befindet sich der Finanzhaushalt der AHV für die entsprechenden Jahre gemäss der 10. AHV-Revision. Im Jahr 2000 werden zusätzliche Einnahmen von einem halben Prozentpunkt der Mehrwertsteuer vorgesehen und ab 2003 ein ganzer Prozentpunkt. Das Belassen des Rentenalters bei 62 Jahren würde den Ausgleichsfonds der AHV bis im Jahr 2005 um 2,5 Prozentpunkte auf 44,5 Prozent einer Jahresausgabe vermindern.

### 312 Auswirkungen auf die EL

Es sind keine Auswirkungen auf die EL zu erwarten, da davon ausgegangen werden kann, dass Frauen, welche ab Alter 62 Anspruch auf Vorbezug und damit auf eine EL haben, ohnehin vom Vorbezug der Renten Gebrauch machen würden, da die EL die Vorbezugskürzung aufhebt.

### 313 Auswirkungen auf den Bund

Der Bund trägt bei der AHV 17 Prozent der Mehrausgaben. Bei der IV beträgt der Anteil an den Einsparungen 37,5 Prozent. Wie der Tabelle entnommen werden kann, entstehen erst ab dem Jahr 2005 nennenswerte Mehrkosten.

#### Mehrausgaben der öffentlichen Hand bei der AHV und IV in Millionen Franken

Jahr	Bund			Kantone		
	AHV	IV	Zusammen	AHV	IV	Zusammen
2001	15	- 24	- 9	3	- 8	- 5
2002	35	- 37	- 2	6	- 12	- 6
2003	43	- 43	0	8	- 14	- 6
2004	49	- 48	1	9	- 16	- 7
2005	100	- 83	17	18	- 28	- 10
2006	161	- 112	49	28	- 37	- 9

### 314 Auswirkungen auf die Kantone

Die Kantone bezahlen bei der AHV 3 Prozent der Mehrausgaben und bei der IV ist der Anteil an den Einsparungen 12,5 Prozent. Die Tabelle oben in Abschnitt 313 zeigt, dass für die Kantone wegen der grösseren Anteile der öffentlichen Hand in der IV per Saldo eine kleine Einsparung entstehen würde.

### 315 Weitere finanzielle Auswirkungen

Zur Ergänzung des Überblicks über die finanziellen Auswirkungen der Initiative werden an dieser Stelle einige Hinweise auf weitere Bereiche der Sozialversicherungen angefügt. Diese Ausführungen beschränken sich aber notwendigerweise, angesichts der komplexen Wechselwirkungen zwischen den wirtschaftlichen wie gesell-

schaftlichen Entwicklungen und der Ausgestaltung der Sozialen Sicherheit, auf Ausführungen genereller Natur. Verlässliche betragliche Aussagen darüber sind zur Zeit nicht möglich. Der Bundesrat hat jedoch am 23. September 1996, gestützt auf den im Juni zuvor veröffentlichten Bericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen» (IDA FiSo), eine Folgearbeitsgruppe eingesetzt, die die sozialen und finanziellen Auswirkungen beleuchten soll, welche sich aus einem Aus- oder Abbau bestimmter Sozialversicherungsleistungen ergeben würden. Bei der Absteckung des Prüfungsrahmens wurde dabei auch die Überprüfung der Regelung des Rentenalters (sowohl hinsichtlich Ausbauelementen) aufgetragen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden bis Ende 1997 vorliegen.

Für die Arbeitslosenversicherung bringt die durch die 10. AHV-Revision eingeführte schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters – trotz Mehreinnahmen bei den Beiträgen – eine Mehrbelastung mit sich angesichts der zu erwartenden Kosten für Arbeitslosenentschädigungen an 62–64jährigen Frauen und an junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen des längeren Verbleibs der älteren Frauen im Erwerbsleben keine Stelle finden. Der Arbeitslosenversicherung könnten damit durch die Rentenerhöhung erhebliche, nicht bezifferbare Mehrkosten entstehen, die bei Annahme der Initiative nicht entstünden. Allerdings ist diese Auswirkung der Rentenaltersfrage in ihrer Tragweite für die Arbeitslosenversicherung zu relativieren: Der Arbeitsmarkt funktioniert wegen einer Vielzahl variabler Faktoren (z. B. Automatisierung, neue Organisationsformen, Umstrukturierungen und Fusionen, die mit Stellenabbau verbunden sind) nicht nach der einfachen Regel, dass ein Abgang automatisch durch einen Zugang ersetzt wird. Die Auswirkungen der Wirtschaftslage auf den Arbeitsmarkt erscheinen, wie es sich in jüngster Zeit deutlich manifestiert, gewichtiger als diejenigen der Rentenaltersregelung.

Da die Rentenaltersgrenze in der Beruflichen Vorsorge anlässlich der 10. AHV-Revision nicht geändert wurde und damit der Anspruch auf Altersleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) weiterhin bei Männern mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr, bei Frauen mit dem zurückgelegten 62. Altersjahr entsteht, hat die Initiative keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge. Indirekt könnte sich die Initiative entlastend auswirken, denn wenn eine Rente der AHV/IV zur Ausrichtung gelangt, wird diese gegebenenfalls im überobligatorischen Bereich bei der Festsetzung der Leistungen der Vorsorgeeinrichtung – zur Verhinderung einer Überentschädigung – in Anrechnung gebracht.

Die Regelung des Rentenalters hat über den Bereich der Sozialversicherungen hinaus auch weitere finanzielle Auswirkungen, welche allerdings nicht eindeutig bestimmbar sind. Verschiedene Faktoren sind z. B. bezüglich der Folgen einer Rentenerhöhung für die Steuereinnahmen zu gewärtigen: Es ist zu erwarten, dass diese Einnahmen der öffentlichen Hand bei früherer Beendigung der Erwerbstätigkeit etwas zurückgehen (rückläufige Erträge bei der älteren Bevölkerung), auch wenn natürlich die Steuereinnahmen aus den Einkommen des jüngeren Ersatzpersonals, die allerdings niedriger liegen dürften, auf der positiven Seite zu Buche schlagen.

## 32 Personelle Auswirkungen

Die Annahme der Initiative hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

## 4 Verhältnis zum Europäischen Recht

### 41 Die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft

Gegenwärtig enthält das Europäische Gemeinschaftsrecht keine Vorschriften über die Regelung des Rentenalters. Die Mitgliedstaaten können dieses Alter folglich selbst frei bestimmen.

So erlaubt beispielsweise die «Richtlinie 79/7 vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Sozialen Sicherheit», deren Ziel es ist, jegliche direkte oder indirekte geschlechtsdiskriminierende Bestimmungen in den Systemen der Sozialen Sicherheit zu beseitigen, den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Rentenalters von ihrem Geltungsbereich auszunehmen. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil vom 7. Juli 1992 entschieden, dass Artikel 7 dieser Richtlinie in dem Sinne ausgelegt werden muss, dass er eine unterschiedliche Festsetzung des gesetzlichen Rentenalters aufgrund des Geschlechts zulässt, wenn es um die Gewährung von Alters- und Ruhestandsrenten geht, und dass er Diskriminierungen erlaubt, die mit diesem Unterschied notwendigerweise verbunden sind.

Die Empfehlung des Rates 82/857 vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze beschränkt sich darauf, allgemeine sozialpolitische Massnahmen für eine grössere Flexibilität des Rentenalters aufzuzählen.

Zu erwähnen sei noch ein von der Kommission vorgelegter Vorschlag vom 23. Oktober 1987 für eine Richtlinie, die unter anderem die Frage des Rentenalters zu regeln sucht. Diesbezüglich werden zwei Lösungen berücksichtigt:

- entweder ein für Männer und Frauen einheitliches Rentenalter, wobei dieses schrittweise eingeführt werden müsste, um den Übergang zu erleichtern;
- oder eine flexible Altersgrenze, wobei die Bedingungen – vor allem im Hinblick auf die Versicherungsjahre – für beide Geschlechter gleich sein sollen.

Obwohl der Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie das Parlament in ihren Stellungnahmen dem Inhalt dieses Vorschlages zugestimmt haben, ist dieser seit dem 12. Juni 1989 im Rat blockiert.

### 42 Die Instrumente des Europarates

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 ist von der Schweiz am 16. September 1977 (AS 1978 1491) ratifiziert worden. Die Schweiz hat insbesondere den sich auf die Rentenleistungen beziehenden Teil V akzeptiert, dessen Artikel 26 bestimmt, dass die Altersgrenze für Rentenleistungen prinzipiell nicht das 65. Lebensjahr überschreiten darf.

Was die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert) vom 6. November 1990 anbetrifft, die bis heute von keinem Staat ratifiziert worden ist, so sieht sie in ihrem Artikel 3 Paragraph 6 zwar vor, dass jede Partei sich bemüht, «die geeigneten Massnahmen zu treffen, um bei der Anwendung der Teile dieser (revidierten) Ordnung, deren Verpflichtungen sie übernommen hat, die Gleichbehandlung der

geschützten Personen beiderlei Geschlechts zu gewährleisten». Dieser Paragraph beschränkt sich aber darauf, die in der Präambel befindliche Erklärung über die Gleichheit von Frauen und Männern zu verdeutlichen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Einführung des Grundsatzes der Gleichheit von Frauen und Männern sicherzustellen. Dabei handelt es sich allerdings nur um eine programmatische Bestimmung, die den Vertragsstaaten einen grossen Spielraum lässt. Was Artikel 26 der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert) betrifft, so bestimmt dieser, dass das vorgeschriebene Alter nur dann höher als 65 Jahre sein darf, «wenn geeignete demographische, wirtschaftliche und soziale Kriterien dies rechtfertigen». Darüber hinaus muss eine bereits bestehende Höchstgrenze von 65 oder mehr Lebensjahren für gewisse Personenkategorien gesenkt werden, beispielsweise für solche in anstrengenden oder gesundheitsschädlichen Berufen. Indessen kann ein Staat von diesem Erfordernis abweichen, wenn seine Gesetzgebung bereits Lockerungsbestimmungen in der Form des vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbezugs enthält (Art. 27).

Unter den Instrumenten des Europarates sind noch eine Resolution und eine Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu erwähnen:

- die Resolution (76)32 vom 21. Mai 1976 über Massnahmen der sozialen Sicherheit für Rentner oder Personen, die nach Erreichen des Rentenalters berufstätig bleiben. Diese Resolution strebt hauptsächlich die Einführung des flexiblen Rentenalters in den nationalen Gesetzgebungen an;
- die Empfehlung Nr. R (89)3 vom 6. März 1989 über die Flexibilität des Rentenalters.

#### **43 Vereinbarkeit der Initiative mit dem europäischen Recht**

Die Initiative ist mit dem positiven Gemeinschaftsrecht und mit den Vorschriften des Europarates vereinbar.

Dagegen trägt sie der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Richtlinie vom 23. Oktober 1987 nicht Rechnung. Ausserdem belässt die Initiative den Abstand zwischen dem Rentenalter der Männer und dem der Frauen unverändert und läuft damit den Tendenzen, die sich gegenwärtig auf der europäischen Ebene – in der EU sowie im Europarat – abzeichnen, zuwider, während die 10. AHV-Revision diesen Rentenalterabstand verkleinert.

#### **5 Stellungnahme der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission**

An ihrer Sitzung vom 18. Oktober 1996 hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission dem Bundesrat mit elf zu zehn Stimmen die Annahme der Initiative empfohlen. Die Kommissionsmehrheit brachte ihre Unterstützung für die Initiative mit dem Hinweis auf die besonderen Umstände der dem Volk in der Referendumsabstimmung vom 25. Juni 1995 unterbreiteten Vorlage über die 10. AHV-Revision vor: Der Bundesrat habe bei seiner Vorlage zur 10. AHV-Revision das Rentenalter der Frauen, angesichts der nach wie vor existierenden Benachteiligungen der Frauen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld, noch nicht erhöhen wollen. Erst das Parlament habe die Erhöhung des Frauenrentenalters beschlossen und damit das Referendum ausgelöst. Bei der Abstimmung hätten sich daraufhin viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in einem echten Dilemma befunden und der Vorlage nur zugestimmt, weil sie die positiven Errungenschaften der Revision

nicht gefährden wollten und auf eine nachträgliche Korrektur der Heraufsetzung des Frauenrentenalters durch die bereits in Aussicht gestellte – und nun vorliegende – Auffanginitiative hofften. Mit dem Hinweis, dass zwei weitere Initiativen zur Frage des Rentenalters eingereicht wurden (vom Schweizerischen Kaufmännischen Verband und von der Grünen Partei der Schweiz), unterstreicht die Kommissionsmehrheit die Bedeutung des Inhalts der vorliegenden Initiative, welche im übrigen nach ihrer Auffassung die 11. AHV-Revision in bezug auf das Rentenalter keineswegs inhaltlich präjudiziere, sondern zunächst nur den Status quo erhalten wolle. Ferner wird auf die entlastende Wirkung der Initiative für die Arbeitslosenversicherung hingewiesen, gerade auch, wenn man bedenke, dass die neuesten Statistiken der Arbeitslosenversicherung eine starke Zunahme der Arbeitslosigkeit bei den Frauen zeige, welche sich erheblich von derjenigen der Männer unterscheide.

Die Kommissionsminderheit schliesst sich dagegen der Auffassung des Bundesrates, der die Initiative zur Ablehnung empfiehlt und die Themen des Rentenalters und Rentenvorbezugs mit der 11. AHV-Revision aufgreifen will, an. Die Zielsetzung der 11. AHV-Revision, welche eine Flexibilisierung des Rentenalters bringen soll, wird begrüsst. Jede Initiative vorher, die nicht die Finanzierungsproblematik der Altersversicherung als Ganzes sondern nur die isolierte Frage des Rentenalters betreffe, würde nur eine Teil-Denkweise darstellen, was abzulehnen sei – insbesondere eine Initiative, die, wie die vorliegende, das ungleiche Rentenalter belasse. Ferner wird auf Erfahrungen in Europa hingewiesen, die zeigen, dass es verkehrt wäre, Probleme der Arbeitslosigkeit mit dem Instrument des Rentenalters lösen zu wollen.

In bezug auf die Darlegung der finanziellen Auswirkungen der Initiative in der Botschaft hält es die Kommission für wünschenswert, diese über die Wirkung für die AHV/IV/EL hinaus auf weitere Bereiche (auch über die Sozialversicherungen hinaus) auszudehnen.

## 6 Schlussfolgerungen

Die Initiative möchte die 10. AHV-Revision, die in einer Referendumsabstimmung vom Schweizer Volk gutgeheissen wurde, in den Fragen, welche das Rentenalter der Frau (inklusive Rentenvorbezug und Beitragspflicht) betreffen, rückgängig machen, dies bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision. Rentenalter und Rentenvorbezug werden neben der Finanzierung die Hauptschwerpunkte der 11. AHV-Revision sein. Da einerseits das Inkrafttreten der 11. AHV-Revision heute noch nicht absehbar ist und andererseits bei einer Annahme der vorliegenden Initiative spätestens ab dem Jahr 2006 beträchtliche finanzielle Belastungen für den Finanzhaushalt der AHV/IV entstünden, sollte u. E. die 10. AHV-Revision vom 25. Juni 1995 mit ihrer Rentenaltersregelung, die eine gewisse Entlastung der AHV/IV-Rechnung beinhaltet, zur Zeit nicht angetastet werden.

Die von den Initianten vorgebrachten Anliegen sollten daher in die Diskussion über die 11. AHV-Revision einfließen und in diesem Zusammenhang behandelt werden (mit Referendumsmöglichkeit). Die Initiative präjudiziert inhaltlich die 11. AHV-Revision, auch wenn ihr Geltungsbereich auf das Inkrafttreten der 11. Revision begrenzt ist.

**AHV-Finanzhaushalt nach geltender Ordnung**  
(Beträge in Millionen Franken)

Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapitalkonto der AHV			
		Beiträge und Regress	Öffentliche Hand	Mehrwertsteuer	Zinsen	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in Prozenten der Ausgabe
1995	24 503	18 657	4 809	0	1 046	24 512	9	23 835	97.3
1996	24 987	18 971	4 998	0	1 019	24 988	1	23 836	95.4
1997	26 227	19 460	5 415	0	978	25 853	-374	23 462	89.5
1998	26 867	19 997	5 543	0	934	26 474	-393	23 069	85.9
1999	28 514	20 567	5 873	0	861	27 301	-1 213	21 856	76.7
2000	29 147	21 113	5 999	1 056	801	28 969	-178	21 678	74.4
2001	31 360	22 134	6 443	1 109	738	30 424	-936	20 742	66.1
2002	31 899	23 217	6 550	1 163	688	31 618	-281	20 461	64.1
2003	35 176	24 337	7 205	2 437	623	34 602	-574	19 887	56.5
2004	35 902	25 497	7 350	2 553	591	35 991	89	19 976	55.6
2005	39 452	26 709	8 060	2 674	518	37 961	-1 491	18 485	46.9
2006	39 985	27 973	8 168	2 799	454	39 394	-591	17 894	44.8

Lohn-/Preisentwicklung in %:

1996:	1,0	1,0
1997:	2,0	1,5
1998-2000:	2,0	2,0
ab 2001:	4,5	3,5

# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters»

Entwurf

vom

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Prüfung der am 21. Juni 1995 eingereichten Volksinitiative «für die  
10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters»<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Januar 1997<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1)</sup> Die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters»  
ist gültig und wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

<sup>2)</sup> Sie lautet:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

### Art. 23 (neu)

<sup>1)</sup> Auf den Beginn des Jahres, welches der Annahme der Volksinitiative «für die  
10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» durch Volk und Stände folgt,  
frühestens aber auf den 1. Januar 1997, tritt die Änderung vom 7. Oktober 1994  
des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-  
Revision) mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. In den Artikeln 3 Absatz 1, 4 Absatz 2 Buchstabe b, 5 Absatz 3 Buchstabe b  
und 21 Absatz 1 Buchstabe b wird das 64. durch das 62. Altersjahr ersetzt.
2. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

<sup>1)</sup> Männer, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentli-  
che Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbeziehen.  
Der Rentenanspruch entsteht am ersten Tag des Monats nach Vollendung des  
64. oder 63. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden  
keine Kinderrenten ausgerichtet.

<sup>2)</sup> Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen- und Waisenrente werden  
gekürzt.

<sup>3)</sup> Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grund-  
sätzen fest.

<sup>1)</sup> BBl 1994 V 399

<sup>2)</sup> BBl 1997 II 653

3. Ziffer II 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung des AHVG, Buchstabe d wird wie folgt geändert:

d. Einführung des Rentenvorbezugs

<sup>1</sup> *Streichen*

<sup>2</sup> Der Rentenvorbezug wird eingeführt:

a. *unverändert*

b. vier Jahre nach Inkrafttreten nach Vollendung des 63. Altersjahres für Männer.

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>2</sup> Die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» bleibt bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision in Kraft.

## Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

**Botschaft zur Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters»  
vom 29. Januar 1997**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	97.008
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1997
Date	
Data	
Seite	653-669
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 219

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.